

SATZUNG DES VEREINS

NIEDRIGSCHWELIGE SUIZIDPRÄVENTION

vom 19. März 2021
in der Fassung vom 30. März 2022

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins Niedrigschwellige Suizidprävention e.V. am 22. März 2021 beschlossen und am 26. April 2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung.....	5
§ 7 Der Aufsichtsrat.....	6
§ 8 Zuständigkeit des Aufsichtsrates.....	7
§ 9 Vorstand des Vereins.....	9
§ 10 Aufgaben des Vorstandes.....	9
§ 11 Haftung und Versicherung.....	10
§ 12 Wissenschaftlicher Beirat.....	11
§ 13 Auflösung des Vereins / Anheimfall.....	11
§ 14 Sonstiges.....	12

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Niedrigschwellige Suizidprävention e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf sich zu seiner Zweckverfolgung Dritter bedienen, sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder solche gründen. Der Verein kann Mittel für andere gemeinnützige Körperschaften beschaffen und an diese für deren Zweckerfüllung weiterleiten.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung:
 - a. des öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege.
 - b. der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. niedrigschwellige Suizidpräventionsangebote sowie weitere Aktivitäten der Suizidprävention,

- b. Angebote zur Krisenintervention für Menschen in schwierigen Lebenssituationen,
- c. fachliche Ausbildung von Beratenden und weiteren Personengruppen für die Suizidprävention und Krisenintervention,
- d. wissenschaftliche Studien und Forschungen zur Suizidprävention und Krisenintervention.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern: Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - b. Fördernden Mitgliedern: Personen, die die Ziele des Vereins durch einen laufenden finanziellen Beitrag fördern.
 - c. Ehrenmitgliedern: Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der*dem Antragsteller*in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
 - b. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der*dem Antragstellenden die schriftliche Mitteilung über ihre*seine Aufnahme in den Verein zugeht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
 - b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der

Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- d. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen, welcher diese an den Aufsichtsrat unverzüglich weiterzuleiten hat. Der Aufsichtsrat hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Aufsichtsrat
- c. der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Umwandlung, Verschmelzung und Vereinsauflösung,
- b. Wahl oder Entlastung des Aufsichtsrates,
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates und dessen Entlastung,

- d. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Festlegung der Aufwandsentschädigung, die Aufsichtsratsmitglieder des Vereines erhalten.
- (2) Für die Mitgliederversammlung gelten folgende Regularien:
- a. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand, bei Verhinderung durch die*den Vorsitzende*n des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand erstellte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung der Mitglieder ergeht jeweils an die zuletzt mitgeteilte E-Mail- bzw. postalische Adresse.
 - b. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von der*dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied als Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
 - c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.
 - d. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins werden mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Jede natürliche und juristische Person hat eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht für jeweils eine Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei delegierte Stimmen auf sich vereinigen. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts der*des Vertreter*in auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (5) Online-Mitgliederversammlungen
- a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-

Mitgliederversammlung) bzw. die konkrete Versammlung an keinem stationären Ort stattfindet.

- b. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Festlegungen zur Zugangsberechtigung).
- c. In einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist auch die Durchführung der Wahlverfahren zu verschriftlichen, für den Fall, dass diese zur Anwendung kommen (z.B. elektronisches Wahlverfahren, Briefwahl).
- d. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierfür die Zustimmung des Aufsichtsrates in einfacher Mehrheit benötigt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 7 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern.
- (2) Aufsichtsräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsrat vorzeitig aus, hat der Aufsichtsrat eine*n Nachfolger*in für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu berufen und hiervon die Mitglieder zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die notwendigen wirtschaftlichen, kaufmännischen oder juristischen Kenntnisse zur Ausübung ihres Mandats verfügen. Bei ihrer Wahl sollen Aufsichtsräte das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (5) Die Mitarbeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Aufsichtsräten eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
- (7) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. In der Sitzung des Aufsichtsrats im ersten Halbjahr ist über die Mittelverwendung und den Jahresabschluss zu beschließen. Die*der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die*der Stellvertreter*in, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein.
- (8) Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds muss das jeweilige Organ einberufen werden.
- (9) Sitzungen können auch mittels Telefon-, Videokonferenzen oder anderen technischen Lösungen einberufen und abgehalten werden.
- (10) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die jeweiligen Organe werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- (11) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand erstellt grundsätzlich das Protokoll der Aufsichtsratssitzungen, welches von dessen Vorsitzender*m oder Stellvertreter*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und vertritt den Verein in Angelegenheiten mit dem Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für alle Fragen und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins zuständig. Von der Zuständigkeit des Aufsichtsrates sind ausgenommen: Die inhaltliche, methodische und wissenschaftliche Ausrichtung; Entwicklung und Durchführung der Beratungs-, Forschungs- und sonstigen Leistungsangebote des Vereins, welche ausschließlich und allein vom Vorstand zu verantworten sind.
- (3) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes. Werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so soll der Aufsichtsrat Regelungen zur Geschäftsverteilung des Vorstandes beschließen.
 - b. Abschluss der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.

- c. Die Entlastung des Vorstandes. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses durch den Vorstand.
- d. Die Aufnahme von Darlehen und Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan des Vereins enthalten sind und über den von den Haus- und Geschäftsbanken gewährten Rahmen hinausgehen.
- e. Den Abschluss von Verträgen sowie die Vornahme von Verfügungen oder sonstigen auch wiederkehrenden Verpflichtungen oder Verfügungen, die im Einzelfall oder Summe p.a. über einen Betrag oder Wert von 5.000 EUR netto hinausgehen und die nicht im Wirtschaftsplan des Vereins enthalten sind. Hiervon ausgenommen sind im Wirtschaftsplan enthaltene Verpflichtungen für die laufenden Geschäfte, die aufgrund von Preissteigerungen oder Steuererhöhungen den bewilligten Haushaltsansatz um bis zu 10 % übersteigen.
- f. Den Beschluss zur Abschlussprüfung und die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss sowie Art und Umfang des Prüfungsauftrages. Der Verein soll ab einen Umsatz von über 1.000.000 EUR eine*n Abschlussprüfer*in bestellen. Soweit kein*e Abschlussprüfer*in bestellt wird, hat der Aufsichtsrat zwei Kassenprüfer*innen zu bestellen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Bestellung der Kassenprüfer*innen ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- g. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Feststellung über die Erfüllung der Vereinszwecke.
- h. Die Gründung oder die Beteiligung an anderen Körperschaften.
- i. Die Zustimmung zur Einstellung von voll- oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden, mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten.
- j. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes.
- k. Der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 lit. d.

(4) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Soweit der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung erlässt, führen die Vorstände die Geschäfte des Vereins

gleichberechtigt. Können die Vorstände untereinander keine Einigung herbeiführen, ist der Aufsichtsrat anzurufen.

- (2) Zum Vorstand dürfen nur geeignete und fähige Personen berufen werden. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zum Vorstand bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich hauptamtlich. Ihre Vergütung hat angemessen und leistungsbezogen unter Wahrung des Gemeinnützigkeitsrechts zu erfolgen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Vorstand ist für die wissenschaftliche, methodische und didaktische Entwicklung und Ausrichtung des Vereins sowie die Beratungs-, Forschungs- und sonstigen Leistungen des Vereins zuständig. Er soll sich in den Grundsätzen seiner fachlichen Arbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat abstimmen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, sind diese jeweils allein vertretungsbefugt. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden.
- (4) Der Vorstand hat die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates aus. Er stimmt sich bei allen wichtigen Fragen der laufenden Geschäftsführung mit der*dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in ab. Der Vorstand nimmt, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes im Einzelfall bestimmt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und erstellt dessen Protokolle.
- (6) Er bereitet, soweit es sich aus dieser Satzung ergibt, die Beschlussvorlagen des Aufsichtsrates vor und legt diese dem Aufsichtsrat mindestens 14 Tage vor dessen Sitzungen vor. Die Frist kann nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der*des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter*in unterschrieben werden.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat folgende Unterlagen jährlich zur Beratung und Zustimmung vorzulegen:
 - a. Den Wirtschafts- und Investitionsplan für das kommende Jahr,

- b. den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr und den Ausblick auf künftige Entwicklungen,
 - c. den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der*des Abschlussprüfer*in bzw. der Kassenprüfer*innen.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat zu informieren über:
- a. Abgabe von Steuererklärungen und Bescheide der Finanzbehörden,
 - b. beabsichtigte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehen und/oder von besonderer Bedeutung für das Wirken des Vereins sind.

§ 11 Haftung und Versicherung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ehrenamtliche Vorstände haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein hat für einen angemessenen Versicherungsschutz in eigenen Angelegenheiten (z.B. erweiterte Vermögenshaftpflicht) sowie für einen angemessenen Versicherungsschutz für seine Organvertreter (z.B. D&O-Versicherung) zu sorgen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Über die Einrichtung oder Auflösung des wissenschaftlichen Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat soll sich aus Vertreter*innen der Forschung und Praxis zusammensetzen und den Verein bei seiner fachlichen, wissenschaftlichen, methodischen Entwicklung unterstützen. Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben und soll den Vorstand beraten.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er wird vom Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Bestellung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Der Beirat hat mindestens einmal pro Jahr zusammenzutreten. Er kann ganz oder teilweise präsenzlos (virtuell) zusammentreten. Der Beirat soll aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n benennen. Der Vorstand bereitet in Absprache mit der*dem Beiratsvorsitzenden die Sitzungen vor und lädt ein. Ist kein*e Beiratsvorsitzende*r

bestimmt, obliegt dem Vorstand die Organisation des Beirats. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Auf schriftlichen Antrag von zwei Beiratsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

- (5) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Beiratsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung (Fahrkosten, Spesen) gewährt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins / Anheimfall

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat der Aufsichtsrat binnen 14 Tagen zu einer erneuten Mitgliederversammlung zu laden. In dieser genügt sodann für den Auflösungsbeschluss die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen im Sinne der Interessen des Vereins zu unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 14 Sonstiges

Soweit die Satzung des Vereins auf Verlangen der zuständigen Gerichte und staatlichen Stellen insbesondere des Finanzamtes unwesentlich abzuändern ist (z.B. Anpassung an die Bestimmungen der Abgabenordnung), um die Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden, ist der Aufsichtsrat befugt, diese Änderungen durch Beschluss vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über die entsprechenden Änderungen schriftlich zu unterrichten.